

Zeitschrift für

VERKEHRSS-**ZVR** RECHT

Redaktion **Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl**

September 2021

09

297 – 332

Beiträge

Die E-Ladezone im Straßenverkehr *Daphne Frankl-Templ* ➔ 300

Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen gem § 35 StVO

Arthur Koderhold ➔ 304

Ist der regressberechtigte Mitschädiger „Dritter“ iSd § 157 VersVG?

Peter Vollmaier ➔ 308

Rechtsprechung

**Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Beistandsleistungen in
Haus und Garten** *Christian Huber* ➔ 318

Amtshaftung für die Tätigkeit eines Transportbegleiters ➔ 322

Judikaturübersicht Verwaltung

Keine amtliche VU-Aufnahme, keine Mitwirkungspflicht ➔ 324

**Selbstmordabsichten, Zweifel an der gesundheitlichen Eignung
sind berechtigt** ➔ 326

Ausländische Rechtsprechung

Entscheidungen zum schweizerischen Schadenersatzrecht 2021

Christian Huber ➔ 327

Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZVR 2021/137

DSGVO

EuGH 22. 6. 2021,
C-439/19;
29. 4. 2021,
C-47/20 und
C-56/20

COVID-19;

Eisenbahn;

Fahrgäste;

Führerschein;

Straßenbenutzungsgebühren

Das erste Halbjahr 2021 – unter portugiesischer Präsidentschaft – wurde auch weiterhin von zwei Themen maßgeblich bestimmt: der Bewältigung der COVID-19-Pandemie¹⁾ sowie der Umsetzung des „Green Deals“.²⁾ So steht ein europäisches „Klimagesetz“ als neuer politischer und rechtlicher Rahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele der EU kurz vor dem Abschluss.³⁾ Hingegen entfernt sich die Revision der Euro-Vignetten-RL immer mehr vom ursprünglichen Entwurf und bleibt obendrein ein Zankapfel; eine Ablehnung durch das Parlament gilt dennoch als unwahrscheinlich. Ferner sollen im Rahmen des „Green Deals“ die Sektoren Luft- und Schienenverkehr – von den Auswirkungen der Coronakrise besonders hart getroffen – jetzt neu durchstarten. Die in diesem Beitrag besprochene EuGH-Judikatur befasst sich mit der Auslegung der DSGVO im Straßenverkehr sowie der Führerschein-RL.

Von Othmar Thann⁴⁾

Inhaltsübersicht:

- A. Ergebnisse des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ vom 3. 6. 2021
- B. Politische Einigung des Parlaments und des Rates über die überarbeiteten Vorschriften der Euro-Vignetten-RL
- C. Kundmachung der Neufassung der VO über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
- D. EuGH-Urteil zur Einsichtnahmemöglichkeit in das nationale Verkehrsstrafenregister für Dritte
- E. EuGH-Urteil zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen

1) Siehe auch VO (EU) 2021/267 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf die anhaltende COVID-19-Krise hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen, der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts und für die Verlängerung bestimmter in der VO (EU) 2020/698 vorgesehenen Zeiträume.

2) Annahme der Schlussfolgerungen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, KOM(2020) 789 endg, durch den Rat am 3. 6. 2021; zuletzt Thann, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2021/62.

3) Zur vorläufigen Einigung von Rat und Parlament s <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8440-2021-INIT/en/pdf> (abgefragt am 5. 7. 2021).

4) Herzlichen Dank an Frau Dr. *Claudia Riccabona-Zecha* für die Unterstützung bei Ausarbeitung des Beitrags.

A. Ergebnisse des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ vom 3. 6. 2021⁵⁾

- Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zur von der Kommission 2013 vorgeschlagenen⁶⁾ **Reform des einheitlichen europäischen Luftraums** (Single European Sky/SES+).⁷⁾ Die angestrebten Ziele – Erhöhung der Sicherheit, Verringerung der Emissionen, Kosteneffizienz – sollen nach Ansicht des Rates nunmehr bspw durch folgende Schritte erreicht werden: Zusammenfassung der Wirtschafts- und Sicherheitsaufsichtsfunktionen in derselben nationalen Verwaltungsstelle, eine einzige Zulassung/ein einziges Zeugnis für Anbieter von Flugsicherungsdiensten, Berücksichtigung lokaler Bedingungen bei Festlegung von Streckengebühren für Flugsicherungsdienste, Möglichkeit der Einführung variabler Gebühren unter Einbeziehung von Umweltfaktoren.
- Ebenfalls eine allgemeine Ausrichtung⁸⁾ gab es zu überarbeiteten Vorschriften für die **Verwendung gemieteter Fahrzeuge im Güterverkehr** (Teil des 1. Mobilitätspakets), womit ein klarer und einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, die Beschränkungen für die Verwendung von Mietfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr jedoch gelockert werden sollen.
- Durch die Annahme der Schlussfolgerungen „**Den Schienenverkehr zur Nummer 1 intelligenter und nachhaltiger Mobilität machen**“ wurde bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten dem Schienenverkehr einen hohen Stellenwert einräumen und hiermit Orientierung für verschiedene Aufgabenbereiche geben – von der Verkehrsverlagerung bis zu Investitionen und Konnektivität.

B. Politische Einigung⁹⁾ des Parlaments und des Rates über die überarbeiteten Vorschriften der Euro-Vignetten-RL¹⁰⁾

Der aktuelle Vorschlag für eine Euro-Vignetten-Änderungs-RL umfasst folgende Elemente:

- schrittweise Abschaffung von zeitabhängigen Straßenbenutzungsgebühren (Vignetten) für schwere Nutzfahrzeuge zu Gunsten eines entfernungsabhängigen Mauterhebungssystems – innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten der RL;
- Möglichkeit für Mitgliedsstaaten, ein kombiniertes Gebührensystem (mit entfernungs- und zeitabhängigen Elementen) und unabhängig voneinander anwendbare Mautsysteme für verschiedene Fahrzeugklassen einzurichten, bspw mit Mautausnahmen für Busse;
- Staffelung der Infrastruktur- und Nutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge auf Grundlage der CO₂-Emissionen;
- verpflichtende Anlastung der externen Kosten für die Luftverschmutzung für schwere Nutzfahrzeuge (nach einer vierjährigen Übergangszeit);
- Möglichkeit für Mitgliedsstaaten, einen Aufschlag („Mark-up“) zu erheben, um stark belastete Straßenabschnitte zu entlasten. Hierfür müssten dann

allerdings jeweils alle betroffenen Mitgliedstaaten zustimmen.

Die politische Einigung muss noch formal von Parlament und Rat angenommen werden. Nach Inkrafttreten der RL haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Bestimmungen in nationales Recht zu überführen.

C. Kundmachung der Neufassung der VO über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr¹¹⁾

Fahrgäste werden künftig bei einer größeren Zahl verschiedener Schienenverkehrsdienste besser geschützt sein: Bspw werden Rechte von Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität gestärkt (zB Recht auf Unterstützung beim Ein- und Ausstieg nicht nur für Fern-, sondern auch für Regionalzüge), die Mitnahme des Fahrrads im Zug erleichtert (mind vier verpflichtende Fahrradstellplätze, Information über Kapazitäten), das Angebot an Durchgangsfahrkarten (Bahnfahrt mit mehreren Abschnitten und Fahrkarten) erweitert. Gekippt wurde hingegen die Entschädigungspflicht durch Eisenbahnunternehmen bei höherer Gewalt – in Harmonisierung mit den Vorgaben bei anderen Verkehrsmitteln (Flug-, Schiffs- und Busverkehr). Die Regelungen treten zum größten Teil Mitte 2023 in Kraft; bis dahin gilt die VO (EG) 1371/2007 weiterhin.

D. EuGH-Urteil zur Einsichtnahmemöglichkeit in das nationale Verkehrsstrafenregister für Dritte

Bis dato waren in Lettland Informationen über Strafpunkte jedes Lenkers öffentlich zugänglich. Nach der Begründung des Gesetzes erforderte es das Allgemeininteresse, dass Personen, die gegen das Straßenverkehrsgesetz verstießen, insb diejenigen, die dieses Gesetz systematisch und bösgläubig missachteten, offen identifiziert würden und dass Fahrzeugführer durch diese Transparenz von der Begehung von Verstößen abgeschreckt würden.

Insb angesichts der Sensibilität der Daten über Strafpunkte für Verkehrsverstöße und der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten (über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten) hat jedoch der EuGH jetzt entschieden:¹²⁾ Durch eine nationale Regelung darf die Straßenverkehrsbehörde, die das Register der Strafpunkte von Lenkern wegen Verkehrsverstöße

5) <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2021/06/03/> (abgefragt am 5. 7. 2021).

6) Dazu bereits *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2013/141 und 2015/57.

7) <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/06/03/single-european-sky-council-agrees-its-position-on-air-traffic-management-reform/> (abgefragt am 5. 7. 2021).

8) <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8639-2021-INIT/de/pdf> (abgefragt am 5. 7. 2021).

9) <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/06/16/eu-road-charging-rules-eurovignette-presidency-reaches-informal-deal-with-the-parliament/> (abgefragt am 5. 7. 2021).

10) Zuletzt s *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2021/62.

11) VO (EU) 2021/782. Zuletzt *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2021/62.

12) EuGH 22. 6. 2021, C-439/19, *Latvijas Republikas Saeima* (Points de pénalité), Vorlage zur Vorabentscheidung des Verfassungsgerichts Lettland.

ßen führt, nicht verpflichtet werden, diese Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne dass die Person, die den Zugang beantragt, ein besonderes Interesse am Erhalt dieser Daten nachzuweisen hat. Einer solchen nationalen Regelung stehen die Bestimmungen der DSGVO entgegen (insb Art 5 Abs 1, Art 6 Abs 1 lit e und Art 10 DSGVO); auch das Recht auf Informationsfreiheit (Art 85 DSGVO) rechtfertigt nicht eine Übermittlung an die Öffentlichkeit. Nebenbei ist nicht erwiesen, dass die lettische Regelung zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit beiträgt und ein Interesse an der Datenveröffentlichung begründet ist.

E. EuGH-Urteil zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen

In zwei verbundenen Rechtssachen befasste sich der EuGH zum einen mit der Frage, ob erneuerte ausländische Führerscheine, nach zwischenzeitlichem Entzug des Führerscheins im Inland, hier anzuerkennen sind, und zum anderen damit, ob Mitgliedsstaaten berechtigt sind, ein Lenkverbot im Verfehlungsstaat im Führerschein eines nicht dort ansässigen Führerscheininhabers zu vermerken. Hintergrund für die Rs C-47/20 F war der Fall eines deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Spanien, über den ein 14-monatiges Fahrverbot wegen Alkohol am Steuer in Deutschland verhängt worden war. In dieser Zeit wurde sein Führerschein von spanischen Behörden erneuert (dh die Gültigkeitsdauer verlängert). Als er einige Jahre später nach Ablauf der Sperrfrist versuchte, die Gültigkeit seines spanischen Führerscheins in Deutschland anerkennen zu lassen, wurde der Antrag zurückgewiesen, weil er, anders als verlangt, noch keine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) abgelegt hatte. Die

Rs C-56/20 betraf einen österr Staatsangehörigen, der nach einer Fahrt unter Drogeneinfluss in Deutschland den dortigen Behörden seinen österr Führerschein zur Eintragung eines Vermerks über ein Fahrverbot vorlegen sollte. Der EuGH führte Folgendes aus:¹³⁾

- Die einfache Erneuerung eines Führerscheins der Klassen A und B kann nicht der Ausstellung eines neuen Führerscheins gleichgestellt werden, da die Mitgliedstaaten nach der RL 2006/126/EG nicht verpflichtet sind, bei der Erneuerung die Mindestanforderungen die körperliche und geistige Fahrtauglichkeit zu prüfen.
- Ein Mitgliedstaat kann die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat lediglich erneuerten Führerscheins ablehnen, nachdem er dessen Inhaber für sein Hoheitsgebiet ein Fahrverbot erteilt hat bzw wenn die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Wiedererlangung des Rechts, in diesem Gebiet zu fahren, nicht erfüllt sind.
- Dagegen darf der Nicht-Wohnsitzstaat auf einem Führerschein keinen Vermerk über das Fahrverbot in seinem Hoheitsgebiet anbringen, da diese Änderung in die ausschließliche Zuständigkeit des Mitgliedstaats fällt, in dem der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz hat.
- Es steht ihm jedoch frei, sich an den Wohnsitzstaat zu wenden, damit dieser einen solchen Vermerk anbringt. Außerdem kann der Mitgliedstaat des vorübergehenden Aufenthalts, etwa durch elektronische Abfrage bei einer Verkehrskontrolle, überprüfen, ob gegen den Betroffenen ein Fahrverbot für sein Gebiet verhängt wurde.

¹³⁾ EuGH 29. 4. 2021, C-47/20, F/Stadt Karlsruhe, und C-56/20, AR/Stadt Pforzheim, Vorlage zur Vorabentscheidung des BVerwG der Bundesrepublik Deutschland und des VwGH Baden-Württemberg.